

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

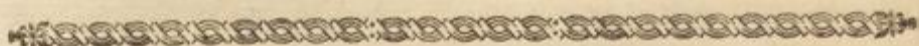
Carolsruhae, 1765

CCCLXXXIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

ten worden ist, denselben Wochen Markcht wir In auch verneuren, gönnen vnd erlauben, In das Sy den auch nu hinfür alle Wochen haben, halten vnd üben füllen vnd mügen, doch andern Stetten vnd Merkchten daselbs Vmb gelegen an Iren Jar Merkchten vnd Wochen Merkchten vnschedlich vngenerde. Vnd Wir maynen, setzen vnd wellen, daz die vorgenannten Schultheißen, Rate vnd Gemeind zu Sulzberg, bey solcher vnser Freyheit bleiben, vnd der geruulich gebrauchen vnd genießen füllen von allermeniklich vngehindert. Mit Vrkund des Briefs, versigelt mit vnser Kunigklichen Majestat anhangenden Insigel. Geben zu Ensfesheim nach Krists Gepurde Tausent vierhundert vnd in dem Zwey vnd vierzigsten Jare an vnser lieben Frawen Tag Nativitatis, vnfers Reichs im dritten Jare.

Ad mandatum dni Regl.
Sattl. Incorp.



CCCLXXXIII

FRIDERICUS IV. IMP. CONFIRMAT WILHELMO
MARCHIONI HACHBERGENSI OMNIA JURA
ET PRIVILEGIA.

ANNO MCCCCXLII.

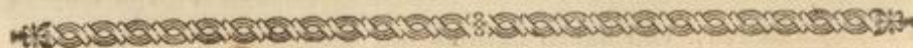
Ex Tabulario Badensi.

Wir FRIDERICH von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Offerreich, zu Steyr, zu Kärnten vnd zu Krain, Herre auf der Windischen March,

vnd zu Portauw, Grave zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt vnd zur Kyburg, Marggrav zu Burgaw vnd Landgrav im Elfsas, Bekennen vnd thun kund offenbar mit diesem Briefe allen den, die Ihn sehen oder hören lesen, das für uns kommen ist, der wohlgeborn Wilhelm, Marggrav von Hochberg, Herre zu Röteln vnd zu Sufemberg, vnser Landvogt im Elfsas, Rate vnd lieber getrewer vnd hat vnfs demütiglich gebetten, das wir Ihm alle vnd jegliche seine Privilegia, Handvesten, Briefe, Freiheit, Rechte, gut Gewonheit, die seinen Vordern vnd Ihm von seliger Gedächtnuß Römischen Kayfern vnd Königen, vnsern Vorfahren am Reiche verliehen vnd gegeben worden seyn, zu vernewen vnd zu bestätten, gnädiglich geruchten, das haben wir angesehen solch seine fleisige Beete, auch willig, nutz vnd getrewe Dienst, die seine Vordern vnsern vorfahren am Reiche gethan haben vnd auch er vnfs vnd dem Reiche fürbafs wohl thun foll vnd mag in künftigen Zeiten, vnd haben darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate vnd rechter Wissen demselben Marggrav Wilhelmen solch seine Privilegia, Handvesten, Briefe, Freiheit, Rechte, gut Gewonheite, die seine vordern vnd er von Römischen Keyfern vnd Königen redlich erworben, herbracht vnd behalten haben, vernewet, bestättet vnd confirmiret, vernewen, bestätten vnd confirmiren Ihm die auch von Römischer Königlicher Macht in Kraft dis Briefs mit allen ihren Meynungen, Punkten vnd Articuln, als ob sie von Wort zu Worte in diesem gegenwärtigen vnserm briefe geschrieben wären, getrewlich vnd ohn gefehrde. Vnd Wir gebieten darumb allen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Hofrichtern, Landrichtern, Richtern, Ambtleuten, Vrtel-

sprechern, Burgermeister, Räten vnd Gemeinden vnd fußt allen Andern vnfern vnd des Reichs Vndertanen vnd getrewen Ernstlich vnd vestiglich [mit diesem Briefe, daß Sie den vorgenannten Marggraf Wilhelmen, seine Erben, noch ihre Leute oder Vnderfassen wider solch Ihr vorgemelt Privilegia, Briefe, Handfesten, Freiheit, Recht, gut Gewonheit vnd diese vnser Bestettigung nicht hindern, noch Ihn daran dheinerley Irrung, Inuell, noch Bekumbernufs tun, noch des jemand anderm gestatten ze tun in dhein Weise, Mit Vrkundt dieses Briefs versigelt mit vnserm Königlichen Majestät Infigel. Geben zu Rheinfelden nach Cristus Geburt vierzehenhundert vnd darnach in dem zwey vnd vierzigsten Jahr am Suntag nach des heiligen Creuzes tag Exaltationis, vnser Richs im dritten Jahr.

(L.S.)



C C C L X X X I V.

FRIDERICI IV. IMP. PRIVILEGIUM DE NON EVO-
CANDO JACOBO MARCHIONI BADENSI DATUM.

ANNO M C C C C X L I I.

Ex Tabulario Badenfi.

Wir FRIEDERICH von Gotts Gnaden, Römischer Kunig zu allen zyten merer des Richs Hertzog zu Osterreich zu Stirn, zu Kerndten und zu Krain, Grave zu Tirol, &c. &c. Bekennen, und
tün